



Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

tamyca GmbH
Herrn Michael Minis
Vaalser Str. 93
52074 Aachen

Vorab per eMail an info@tamyca.de

Berlin, 25. Juli 2012

Sehr geehrter Herr Minis,

Der Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V. vertritt die Interessen vieler in Deutschland tätiger gewerblicher Autovermieter. Wir setzen uns für verbrauchergerechte und umweltfreundliche Dienstleistungen zu fairen Preisen und transparente und förderliche Rahmenbedingungen der Autovermietung ein.

Nach unserer Auffassung ist in der privaten Vermietung von Fahrzeugen eine zumindest potentiell spürbare Konkurrenz zu sehen, die sich jedoch den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Vermietung von Fahrzeugen zu unterwerfen hat.

Die Gewerbebetriebe zahlen Steuern, leisten Sozialabgaben, veröffentlichen häufig Unternehmenszahlen, halten sich an gesetzliche Rahmenbedingungen zum Schutz von Verbrauchern und Verkehrsteilnehmern. Diesen Anforderungen sind p2p-Vermieter nach unserer Auffassung ebenso unterworfen. Das hat nun das zuständige Bundesministerium auf eine Anfrage hin bestätigt.

Auf die Fragen (sinngemäß):

1. Benötigen privat vermietete Fahrzeuge des p2p-Carsharing eine Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeuge?
2. Unterliegen diese Fahrzeuge einer Verpflichtung spezieller Anforderungen nach § 29 StVZO (Jährliche Hauptuntersuchung)?
3. Müssen diese Fahrzeuge eine spezielle Versicherung für Selbstfahrervermietfahrzeuge vorweisen?

antwortete das Bundeswirtschaftsministerium mit Schreiben vom 09.07.2012 jeweils mit „JA“.

Diese Antwort basiert auf einer Beratung im so genannten Bund-Länder-Fachausschuss-Fz durch einheitliches Votum der Beteiligten.

Wir bitten Sie daher:

1. Die Zulassung aller über Ihre Plattform zu vermittelnden Fahrzeuge als Selbstfahrervermietfahrzeuge zu überprüfen und zu gewährleisten.
2. Die Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeuge zur Nutzungsbedingung Ihrer Plattform zu erklären und Ihre Teilnahmebedingungen dahingehend zu ändern.
3. Auch die Mieter der Fahrzeuge aufzuklären, dass diese Halterverpflichtung besteht.
4. Das Vorliegen einer jährlichen Hauptuntersuchung und damit die Gültigkeit der Prüffrist maximal für ein Jahr in Bezug auf die in Ihrer Plattform eingestellten Fahrzeuge zu prüfen.
5. Auch die Mieter der Fahrzeuge aufzuklären, dass diese Halterverpflichtung für die Jahres-Plakette der Haupt- und Abgasuntersuchung besteht.

Wir stellen anheim, die Plattform zu schließen, bis die genannten Bedingungen erfüllt sind. Ohne konkrete Prüfung gehen wir aber davon aus, dass der Verdacht besteht, dass Bestimmungen des Gewerberechts, des Steuerrechts, des Pflichtversicherungsgesetzes und ggf. weitere zivilrechtliche Aspekte berührt sind.

Insbesondere genügt der Versicherungsschutz hinter den Fahrzeugen wohl nicht dem Pflichtversicherungsgesetz. Dass der originäre Versicherer des vermieteten Fahrzeugs nicht eintreten muss, ist Ihnen ausweislich Ihrer Homepage bewusst. Wenn sich ein Geschädigter via Zentralruf der Autoversicherer über das Versicherungsverhältnis für das Fahrzeug informiert, wird er an den originären Versicherer verwiesen, der die Schadenersatzansprüche zu Recht zurückweisen wird. Dass ein weiterer Versicherungsschutz (vielleicht!!!) besteht, weiß keine öffentliche Stelle. Eine Auskunftsstelle, wie sie das Pflichtversicherungsgesetz vorsieht, gibt es also nicht. Sie schreiben auf Ihrer Homepage: „Durch die Haftpflichtversicherung wird eine Öffnung des Fahrerkreises hinfällig. Für den Vermieter hat das den Vorteil, dass keine Kosten durch Versicherungswechsel und höhere Beiträge entstehen.“ Wie soll das gehen?

Der Zusatzversicherungsschutz entspricht auch aus inhaltlichen Gründen nicht dem Pflichtversicherungsgesetz.

Letztlich täuschen Sie nach unserer Auffassung den Vermieter des Fahrzeugs darüber, dass im Schadenfall keine Belastung auf seine eigene Versicherung zukomme. Angesichts der Beschreibung auf Ihrer Homepage kann es sehr wohl zu einer Belastung der fahrzeugeigenen Versicherung kommen. Denn die W&V will gegebenenfalls nur so viel erstatten, wie sie es nach pflichtgemäßem Ermessen für richtig hält. Ihre vollmundige Werbung „Mit Tamyca und der Württembergischen rundum abgesichert! Unser Versicherungsschutz gilt bei jeder Fahrt über Tamyca.“ ist offensichtlich falsch.

Im Übrigen besteht die Vermutung, dass Sie für die Vermittlung von Versicherungen über das Internet über eine Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt Bafin verfügen

müssen, da Ihre Tätigkeiten den Tatbestand des Finanztransfergeschäfts erfüllen und als Versicherungsvermittlung gelten.

Wir bitten höflich um Beantwortung binnen einer Woche.

Eine Kopie des Schreibens senden wir an das für Sie zuständige Gewerbeamt und das Amtsgericht Aachen mit Bezug zu Ihrer Registrierungsnummer HRB 17022.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Brabec', with a long, sweeping horizontal stroke extending to the left.

Michael Brabec
Geschäftsführer
Bundesverband der Autovermieter
Deutschlands e. V.